

# Probenahme - Allgemeine Grundsätze

STAND: 01.02.2016



## Rohmilch - Qualität



1	Allgemeines .....	3
2	Rechtsgrundlagen .....	3
3	Probenahmetermine .....	3
4	Probemenge .....	3
5	Konservierung der Proben.....	3
6	Probenkühlung, Transport und Aufbewahrung der Proben .....	4
7	Manuelle Probenahme .....	4
8	Automatische Probenahme .....	4
9	Identifikation der Proben .....	5
10	Vorgangsweise bei fehlenden Proben .....	5
11	Vollprobe zum Nachweis von Fremdwasser .....	6

## ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung *inkl. Muster für das Zertifikat*

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung  
*inkl. Muster für das Prüfprotokoll*

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

## ALLGEMEINES

Gemäß § 29 Absatz 1 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung erfolgen die technischen Detailvorgaben für das Verfahren der Probenahme und des Proben transports durch die AMA und sind im Verlautbarungsblatt der AMA zu veröffentlichen. Insbesondere hat die AMA gemäß § 29 Abs. 2 Z 1. und 2. Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung das Verfahren der Probenahme sowie die Überprüfung der Geräte für eine verschleppungsfreie und repräsentative Probenahme vorzugeben. Gemäß Verlautbarung Nr. 1/2016 der Agrarmarkt Austria sind bei der Probenahme die unten stehenden Bestimmungen einzuhalten:

## RECHTSGRUNDLAGEN

§ 29 Abs. 1 und 2 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015

## PROBENAHMETERMINE

Bei täglich zweimaliger Anlieferung erfolgt die Probenahme abwechselnd aus der Morgenmilch und aus der Abendmilch.

Die mit der Probenahme befassten Personen werden über das Datum der Probenahme kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Diese Meldung ist streng vertraulich zu behandeln und darf Unbefugten nicht mitgeteilt werden.

Es dürfen auch keine wie immer gearteten Äußerungen abgegeben bzw. Handlungen gesetzt werden, aus denen ein Hinweis über den Termin einer bevorstehenden Probenahme abgeleitet werden kann.

## PROBEMENGE

Pro Betriebsstätte eines Betriebsinhabers darf pro Probenahmetermin nur eine Milchprobe an die Untersuchungsstelle weitergeleitet werden. Ist aus technischen oder logistischen Gründen mehr als eine Probe zu ziehen, so ist jedenfalls das nach Menge gewichtete Mittel aller Einzelproben als Ergebnis heranzuziehen. Die Milchprobe ist so zu ziehen, dass sie repräsentativ für die gesamte Liefermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ist. Die Mindestfüllmenge muss eine ordnungsgemäße Untersuchung der zu bestimmenden Parameter ermöglichen.

## KONSERVIERUNG DER PROBEN

Die Proben für die Keimzahl-Untersuchung sind mittels Azidiol zu konservieren. Die Dosierung der Konservierungslösung beträgt 0,10 ml bis 0,15 ml pro 40 ml Milchprobe. Eine Füllmenge zwischen 30 ml und 45 ml ist zulässig.

## PROBENKÜHLUNG, TRANSPORT UND AUFBEWAHRUNG DER PROBEN

Die Proben sind während des Transportes kühl aufzubewahren (zwischen +2°C und +8°C) und vor Verschmutzung zu schützen. Konservierte Proben dürfen bei einem Temperaturbereich bis 20°C sechs Stunden und zwischen +2°C und +8°C weitere 72 Stunden aufbewahrt werden. Aufgrund möglicher Abbauvorgänge bei längerer Lagerung hat die Untersuchung von Hemmstoff-Proben – auch wenn diese konserviert sind – innerhalb von 36 Stunden ab der Probenahme zu erfolgen. Eine Ausdehnung der Untersuchungsfrist auf 56 Stunden ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall ist die Vorgangsweise zu begründen und das Ergebnis der Untersuchung entsprechend zu kennzeichnen. Für die Untersuchung von Hemmstoffen aus konservierter Milch ist das AMA-Merkblatt „Qualitätsuntersuchung der Rohmilch“ zu beachten.

## MANUELLE PROBENAHME

Für die manuelle Probenahme ist die ÖNORM EN ISO 707: 2009 01 01 „Milch und Milcherzeugnisse - Leitfaden zur Probenahme (ISO 707:2008) zu berücksichtigen. Es sind Geräte und Gefäße gemäß dieser Norm zu verwenden.

## AUTOMATISCHE PROBENAHME

Zur Sicherstellung einer verschleppungsfreien und repräsentativen Probenahme mit automatischen Probenahmeanlagen einschließlich der Einhaltung der vorgegebenen Überprüfungsfristen sind die Merkblätter „Erstprüfung von automatischen Probenahmeanlagen für die Rohmilchuntersuchung“ und „Wiederkehrende Prüfung / Wiederholungsprüfung von automatischen Probenahmeanlagen für die Rohmilchuntersuchung“ zu beachten.

Zum Nachweis der normgerechten und mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Prüfung am Milchsammelwagen hat die Prüfstelle an geeigneter und sichtbarer Stelle eine Prüfplakette anzubringen.

Die Plakette hat folgende Einträge zu enthalten:

- lfd. Nummer (der Plakette)
- Schlauch-Länge (auf eine Dezimalstelle)
- Schlauch-Lichte-Weite (in mm)
- Messanlagen-Nr.
- nächste Wiederkehrende Überprüfung
- Bezeichnung der Prüfstelle und Unterschrift des Prüfers

Die Plakette darf nur in Verbindung mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Erstzertifikat bzw. dem Prüfbericht zu einer positiv bestandenen Wiederkehrenden Prüfung / Wiederholungsprüfung ausgegeben werden.

Am Probenahme- bzw. Abschlachsystem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen – auch nicht von Seiten des Herstellers – vorgenommen werden, welche den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entsprechen. Wird ein funktionsbeeinträchtigender Eingriff durchgeführt, muss vor dem neuerlichen Einsatz zur Probenahme eine wiederkehrende Prüfung erfolgen.

Es sind Probekästen (Rundstativ bzw. x/y-Stativkasten) und Probeflaschen zu verwenden, die in Ausführung und Abmessungen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 5. Abschnittes der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung (= 1. Februar 2016) in Österreich eingesetzten Systemen zur automatischen Probenahme entsprechen. Mit Genehmigung der AMA können auch davon abweichende Probekästen und Probeflaschen verwendet werden, sofern besondere Gründe für diese Verwendung vorliegen.

Zur sachgerechten Probeziehung sowie zur Durchführung der Reinigungskontrolle der Probenahmeanlage ist das Merkblatt „Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer“ zu beachten.

## IDENTIFIKATION DER PROBEN

In sämtlichen Milchsammelwägen und stationären Geräten, die zur Probenahme eingesetzt werden, sowie in den gemäß Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelisteten Labors ist zu gewährleisten, dass jede Probe mit Sicherheit identifizierbar ist. Dazu sind elektronische Probenidentifikations-Systeme auf Basis von Bar-Code, TAG-Technologie, XY-Stativ-Identifizierung oder gleichwertige Technologien anzuwenden. Bei manuell gezogenen Proben ist die eindeutige Zuweisung zum Lieferanten direkt am Probefläschchen durchzuführen.

## VORGANGSWEISE BEI FEHLENDEN PROBEN

Fallen Proben aus, so sind - soweit es technisch möglich ist – Nachuntersuchungen durchzuführen. Wenn keine Nachuntersuchung möglich ist, sind die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen des Abrechnungsmonats heranzuziehen.

Liegen für den Abrechnungsmonat - aus welchen Gründen immer – keine Proben vor, so ist für die Kriterien Keimzahl und Zellzahl das Ergebnis des Vormonats heranzuziehen. Liegen auch für den Vormonat keine Ergebnisse vor, so wird ein Wert von 50.000 Keimen/ml bzw. 250.000 Zellen/ml zur Berechnung herangezogen.

Liegen für den Abrechnungsmonat keine Proben vor, so ist für die Kriterien Fettgehalt und Eiweißgehalt das Ergebnis des Vormonats heranzuziehen. Liegt auch für den Vormonat kein Untersuchungsergebnis vor, so ist die Auszahlung auf der Basis des Durchschnitts des Erstankäufers des letzten verfügbaren Abrechnungsmonats vorzunehmen.

## VOLLPROBE ZUM NACHWEIS VON FREMDWASSER

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 4. Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung ist der Gefrierpunkt mindestens ein Mal pro Monat mithilfe der Kryoskopie oder Infrarotmethode zu untersuchen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Z 5. Dieser Verordnung darf für die Qualitätseinstufung der Grenzwert von  $-515 \text{ m}^{\circ}\text{C}$  unter Berücksichtigung der kritischen Differenz von  $+4 \text{ m}^{\circ}\text{C}$  (zulässiger Höchstwert  $-511 \text{ m}^{\circ}\text{C}$ ) nicht überschritten werden. Der Nachweis von Fremdwasser hat durch eine Vollprobe zu erfolgen, die nach der für die Routineuntersuchung angewandten Methode zu untersuchen ist.

Eine Vollprobe ist eine Probe, die für die Milch einer vollständig überwachten Abend- oder Morgenmelkzeit, die frühestens elf und spätestens dreizehn Stunden nach der letzten Melkzeit beginnt, repräsentativ ist. Ist die Einhaltung des Mindest- und Maximalabstands zur vorangehenden Melkzeit nicht möglich (beispielsweise bei dreimaligem Melken pro Tag oder bei Einsatz von Melkrobotern), so muss die Vollprobe mindestens ein Drittel der durchschnittlichen Abholmengung des letzten Abrechnungsmonats bei täglicher Abholung bzw. ein Sechstel der durchschnittlichen Abholmengung des letzten Abrechnungsmonats bei 2-tägiger Abholung repräsentieren.

## Sie erreichen uns:

---

Ansprechpartner: DI Michaela Masanz  
Ing. Birgit Koppensteiner  
Ing. Johann Zottl

Telefon: 01 – 33 151 – DW 305 oder 314

Fax: 01 – 33 151 – DW 396

E-Mail: [milk.quality@ama.gv.at](mailto:milk.quality@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

#### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0,

Fax: +43 1 33151-396, E-Mail: [milk.quality@ama.gv.at](mailto:milk.quality@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: LMTZ Franzisko Josephinum

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 8